

vhw-Bayern im BBB und dbb beamtenbund und tarifunion
Prof. Dr. Dieter Heuß, Robert-Koch-Str.8, 91080 Uttenreuth

An den BBB

Lessingstraße 11

80336 München

23.10.2020

Errichtung Technische Universität Nürnberg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Nachtigall,

besten Dank für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Gesetz zur Errichtung der Technischen Universität Nürnberg und zur Verordnung über den Aufbau der Technischen Universität Nürnberg abgeben zu können.

Der vhw Bayern begrüßt es, mit der TU Nürnberg eine Universität zu etablieren, die sich der systemischen Lösung globaler gesellschaftlicher Herausforderungen annimmt. Da Lösungen nur auf internationaler Ebene erreicht werden können, ist es richtig die Universität von Anfang an international aufzustellen. Auch das Konzept, diese Aufgaben interdisziplinär anzugehen und Lösungen der Natur- und Ingenieurwissenschaften auch durch sozial- und geisteswissenschaftliche Kompetenz zu begleiten ist sinnvoll und findet unsere Unterstützung.

Grundintention der Gründung der neuen TU Nürnberg soll eine größtmögliche Eigenverantwortung sein. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, eine Universität folgt anderen Regeln als Unternehmen der freien Wirtschaft. Grundvoraussetzung für eine gedeihliche Wissenschaft ist und bleibt die Freiheit von Forschung und Lehre. Ein Durchregieren des Präsidenten bzw. der Hochschulleitung wird auf Dauer keinen Erfolg bringen. Aufgabe der Hochschulleitung ist es, die einzelnen Bereiche zusammen zu führen, bei der Festlegung von Forschungs- und Lehrzielen zu moderieren. Nur so können die vorgesehenen Aufgaben bewältigt werden.

Weiterhin bleibt festzuhalten, der Erfolg der TU Nürnberg hängt nicht zuletzt auch von der personellen und finanziellen Ausstattung ab. Leider wird in der Verordnung weder auf die Ausstattung an Stellen im akademischen Mittelbau noch im Bereich Verwaltung und Technik eingegangen.

Des Weiteren gibt es keine Hinweise auf die Vertretung der Beschäftigten. Werden diese bis zum Ablauf der Gründungsphase vom Hauptpersonalrat betreut oder wird entsprechend Art. 12 BayPVG nach Erreichen einer Mitarbeiterzahl von fünf ein Personalrat vor Ort gebildet.

Aus dem Bereich der Politik wird immer wieder bemängelt, es dauert zu lange bis Universitäten und Hochschulen erforderliche Bauprojekte umgesetzt haben. Dieses Problem sollte bei der neuen TU Nürnberg von Anfang an mit angegangen werden.

Vorsitzender:

Prof. Dr. Dieter Heuß
Robert-Koch-Str. 8
91080 Uttenreuth
Tel-m.: 0176 / 10032711
Tel-d.: 09131 / 85-34310
Fax-p.: 03212 / 1249745
E-mail: heuss.vhw@vhw-bayern.de

stellv. Vorsitzender:

Dr. Michael Bodensteiner
Edith-Stein-Str. 14
93055 Regensburg
Tel.: 0170 / 4409644
Email: michael.bodensteiner@vhw-bayern.de

Thomas Patzwaldt
Maximilianstraße 18
89231 Neu-Ulm
Tel-p.: 0731 / 4098710
Tel-d.: 0731 / 9762 2900
Fax-d: 0731 / 9762 2910
E-mail: thomas.patzwaldt@vhw-bayern.de

Schatzmeister:

Wolfgang Kübert
Birkenstr. 9
97267 Himmelstadt
Tel-p.: 09364 / 3870
Tel-d.: 09721 / 940825
Fax-d.: 09721 / 940800
e-mail: wolfgang.kuebert@vhw-bayern.de

Geschäftsstelle:

Harald Rabenstein
Straßenhof 2
91619 Oberramberg
Tel: 09844 / 568 (abends)
Email: info@vhw-bayern.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE32 7905 0000 0044 0748
BIC: BYLADEM1SWU

Zu einzelnen Punkten im Gesetz:

Art. 2

Absatz 1: In der Einführung wird auf die geltenden Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes verwiesen. In Satz 3 wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung abzuweichen. In der Erläuterung wird hier z.B. auf die Gremienstruktur, das Berufungswesen und die Lehre verwiesen. Auch wenn in der Entwicklungsphase sicherlich an der einen oder anderen Stelle flexibel reagiert werden muss, ist es trotzdem wichtig z.B. Berufungen nach den geltenden Gesetzen durchzuführen.

Zu den einzelnen Paragraphen in der Verordnung

Zur Verordnung einige Punkte vorab. An keiner Stelle ist festgelegt, wie die Berufungsverfahren ablaufen sollen. Es wird zwar auf die Ernennung von Frauenbeauftragter und Vizepräsidentin/Vizepräsident verwiesen, aber nicht wie diese vorher auf eine Professur berufen werden. Wer legt das Anforderungsprofil fest, nur die Gründungspräsidentin/der Gründungspräsident? Wer sitzt in der Berufungskommission? In § 9 wird dies nur für die weiteren Berufungen geregelt.

§ 3 Gründungspräsident

Entsprechend Absatz 1 wird die Gründungspräsidentin/der Gründungspräsident vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt. Dabei wird aber nicht festgelegt, ob für die Stellenbesetzung eine Ausschreibung in den entsprechenden Fachmedien erfolgt. Dabei ist ein entsprechendes Stellenprofil zu erstellen. Auch wie das Auswahlverfahren ablaufen soll, ist nicht definiert. Entsprechend Art. 33 GG ist die Ausschreibung und Besetzung mit größtmöglicher Transparenz vorzunehmen.

Nach Absatz 4 legt die Gründungspräsidentin/der Gründungspräsident einen Rechenschaftsbericht über Erfüllung der Aufgaben, Fortschritte usw. der Gesamtstrategie vor. Wer legt im Vorfeld die Gesamtstrategie fest, erfolgt dies in Absprache mit dem Ministerium. Wer legt die entsprechenden Zwischenziele fest?

§4 Vizepräsidenten

Die Möglichkeit zwei der vier Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten aus dem Kreis der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ernennen zu können unterstützen wir.

§ 5 Kanzler

In Absatz 1 wird dem Gründungspräsidenten eingeräumt, die Aufgabe der Kanzlerin/des Kanzlers als Vizepräsidentin/Vizepräsident auszuüben. Wir bitten von dieser Möglichkeit Abstand zu nehmen, da aus unserer Sicht die Aufgabe der Kanzlerin/des Kanzlers auf einer unbefristeten Stelle ausgeübt werden muss. Wie in anderen Bundesländern bereits gesehen, besteht die Gefahr, wenn die Kanzlerin/der Kanzler nicht entsprechend den Vorstellungen der Gründungspräsidentin/des Gründungspräsidenten verfährt und sich als Vorgesetzte/Vorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals für diesen Bereich einsetzt und seinen Fürsorgepflichten nachkommt, bei der nächsten Wahl nicht mehr vorgeschlagen wird. Es ist jedoch unabdingbar, dass das nichtwissenschaftliche Personal im Leitungsgremium entsprechend vertreten wird.

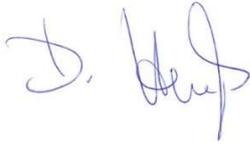
§ 6 Graduate School

Im Absatz 3 wird ein Gremium definiert, in dem gänzlich ein Mittelbauvertreter fehlt. Eine „Berücksichtigung der Interessen der Wissenschaftler“ dürfte sich erfahrungsgemäß auf die Professorenvertreter beschränken. Der Mittelbau leistet einen substanziellen Beitrag zur Lehre und sollte daher in jedem Fall repräsentiert sein. Im Gegensatz dazu sehen wir die Einflussmöglichkeiten der Studierenden als zu weitreichend an. Ihnen dürfte vor allem im Hinblick auf die Einrichtung einerseits die einschlägige Erfahrung fehlen. Andererseits sollte man im Auge behalten, dass bei Studierenden immer ein gewisser Interessenkonflikt vorliegt, wenn es um ihre eigenen Studiengänge geht.

§ 10 Besondere Berufungsverfahren

Beim Verzicht auf eine Ausschreibung und der Bestimmung einer/eines in besonderem Maße geeigneten Kandidatin/Kandidatin auf eine Professur besteht aus unserer Sicht die Gefahr, Art. 33 GG nicht zu genügen. Deshalb sollte man davon absehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Heuß', written in a cursive style.

Prof. Dr. Dieter Heuß